

Förderkreis
Schloßgarten
Kirchheimbolanden
e.V.

Satzung



SATZUNG

„Förderkreis Schloßgarten Kirchheimbolanden e.V.“,
gegründet am 25.09.1997

Letzte Änderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2025

Präambel

Der „Schloßgarten Kirchheimbolanden“ ist ein kulturelles Erbe von großer historischer, architektonischer (insbesondere gartenarchitektonischer) und botanischer Bedeutung. Sein Erhalt für zukünftige Generationen ist eine Herausforderung und Verpflichtung für die Gegenwart, der sich die Mitglieder des Förderkreises stellen wollen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schloßgarten Kirchheimbolanden e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, das kulturelle Erbe „Schloßgarten Kirchheimbolanden“ zu pflegen und für die Nachwelt zu erhalten.
2. Der Verein ist unabhängig von Dritten, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins stehen ihnen keinerlei Anteile vom Vereinsvermögen zu.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 **Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein wird mit allen natürlichen und juristischen Personen zusammenarbeiten, die in irgendeiner Form am Schloßgarten Kirchheimbolanden beteiligt sind. Er wird bemüht sein, mit den Grundstückseignern, Anliegern, der Verwaltung und den zuständigen Behörden alle Maßnahmen abzustimmen, die Einfluss auf die Schloßgartenanlage haben. Er wird sich im Sinne des Vereinszweckes (§ 2, Ziff. 1) ideell, organisatorisch und finanziell beteiligen, den derzeitigen Zustand zu erhalten, erforderliche Sanierungen und wünschenswerte Rekonstruktionen vorzunehmen.
2. Der Verein wird bei der Planung, Organisation und Durchführung aller Maßnahmen die dem Vereinszweck dienen seine Mittel und die Unterstützung durch seine Mitglieder zur Verfügung stellen.
3. Er wird durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit bei der Bevölkerung um Verständnis, Mithilfe und Unterstützung werben, den Erhalt des Schloßgartens zu einem allgemeinen Anliegen zu machen. Dabei muss die Öffnung der Parkanlage für die Allgemeinheit verbunden sein mit ihrer Zweckbestimmung als Erholungs- und Ruhezone und dem Schutz der Grabstätte des Ehrenbürgers Dr. Heinrich von Brunck und seiner Familienmitgliedern.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden.
Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Stimmberrechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Ablehnung ist dem betroffenen Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen auch durch Auflösung.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann, nach Anhörung der Betroffenen, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden, wenn das Mitglied die Zwecke und Interessen des Vereins grob geschädigt hat.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückerstattung bezahlter Beiträge nicht statt.

7. Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende Gruppen:

A) Natürliche Personen:

- a) Einzel-Mitgliedschaft
- b) Familien-Mitgliedschaft
- c) Senioren-Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Gruppen a-c kann mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erworben werden. Sie ist mit dem vollen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Ausschüssen mit jeweils einer Stimme ausgestattet.

Die Senioren-Mitgliedschaft kann von Rentnern und Senioren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr erworben werden.

B) Firmen und juristische Personen:

- d) Firmen-Mitgliedschaft

Einzelfirmen und juristische Personen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben und erhalten volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und den Ausschüssen mit jeweils einer Stimme.

§ 5

Beiträge und Umlagen

1. Die Tätigkeit des Vereins wird durch Beiträge der Mitglieder, Umlagen und Zuwendungen Dritter gedeckt.

2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig. Mitgliedsbeiträge unterscheiden sich in der Höhe je nach Zugehörigkeit der jeweiligen Gruppe (s §4, 7).

3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, in besonderen Fällen über eine Stundung, Senkung, den Erlass oder die Verrechnung des Beitrages mit anderen Leistungen zu entscheiden.

5. Sind die Beiträge innerhalb eines Geschäftsjahres nicht mehr ausreichend, so kann der Vorstand eine Umlage vorschlagen, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Ausschüsse
- d) Die Arbeitsgruppen

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.-Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine Vertretung ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht und maximal für zwei Stimmübertragungen möglich.

2. Die/der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreter/in beruft mindestens einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen, zu erfolgen.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Aufnahme und Einordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der/des Vorsitzenden
- b) Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der Beisitzer(innen), der/des Schriftführer(in/s) und der/des Schatzmeister(in/s).
- c) Wahl der Leiter(innen) der Ausschüsse.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfer(n/innen)
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Genehmigung des Jahresabschlusses.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Entlastung des Vorstandes.
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung.
- i) Änderung der Satzung.
- j) Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

7. Zur Auflösung des Vereins muss mindestens eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erreicht werden.

8. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel durch Handzeichen statt, auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn mindestens zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Nach jeder Abstimmung wird zunächst die Zahl der abgegebenen Stimmen, dann die Zahl der

Enthaltungen, die Zahl der NEIN-Stimmen und schließlich die Zahl der JA-Stimmen bekannt gegeben.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Stimmemehrheit, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 Abs. 1 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer(in) und der/dem Schatzmeister(in), die/der für die Kassenführung verantwortlich ist.

Zum erweiterten Vorstand gehören maximal 20 Beisitzer/innen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Kosten, welche durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, werden erstattet.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten; im Verhinderungsfall können zwei Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.

3. die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl in der nachfolgenden Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsduer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Dies ist in einer Amtsperiode nur bis zu zwei Vorstandsmitgliedern möglich.

4. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Vertretung des Vereins gemäß § 26 (2) BGB.
- b) Erledigung aller Aufgaben des Vereins, soweit sie durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- c) Aufstellung von Richtlinien für die Vereinsarbeit.
- d) Aufsicht über die Verwaltung des Vereins, seiner Finanzen und seiner Einrichtungen.
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse, sowie Festsetzung der jeweiligen Tagesordnungen.
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- g) Aufnahme, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Einstellung und Entlassung von Angestellten des Vereins sowie Festsetzung ihrer Gehälter und sonstiger Bezüge.
- i) Entscheidung über die Vorschläge der Ausschüsse/Arbeitsgruppen.
- j) Beratung von Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss.

5. Sitzungen des Vorstandes:

- a) der Vorstand wird durch die/den erste(n) Vorsitzende(n) einberufen. Der Vorstand ist durch die/den erste(n) Vorsitzende(n) oder ihre/seinen Stellvertreter(in) binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens drei anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 9 Kassenprüfer/innen

Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen -geschäfte, die Entlastung des*r Schatzmeister*in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder*innen. Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer*innen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Ausschüsse / Arbeitsgruppen

1. Die Ausschüsse/Arbeitsgruppen unterstützen die Arbeit des Vorstandes durch die selbständige Bearbeitung spezieller Aufgaben bis zur Entscheidungsreife durch den Vorstand.
2. Mögliche Ausschüsse/Arbeitsgruppen sind:

- a) Der Ausschuss / Die Arbeitsgruppe für Öffentlichkeitsarbeit
- b) Der Ausschuss / Die Arbeitsgruppe für botanische (insbesondere dendrologische) Studien und Dokumentation
- c) Der Ausschuss / Die Arbeitsgruppe für historische Studien, Dokumentation und Museumsarbeit

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse/Arbeitsgruppen für die Durchführung besonderer Projekte, auch zeitlich befristet, gebildet werden.

3. Die Ausschüsse/Arbeitsgruppen arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen, berichten regelmäßig über den Stand ihrer Arbeit und legen dem Vorstand die Ergebnisse ihrer Arbeit zur Entscheidung vor. Sie sind nicht berechtigt von sich aus Maßnahmen durchzuführen, die den Verein in irgendeiner Form rechtlich oder finanziell verpflichten. Die Tätigkeit in den Ausschüssen/Arbeitsgruppen erfolgt ehrenamtlich, im Einzelnen nachzuweisende Unkosten können nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet werden.

§ 11
Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereins oder dem Entzug der Rechtsfähigkeit soll das Vereinsvermögen in das Eigentum der Stadt Kirchheimbolanden übergehen, mit der Auflage, es ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes (§ 2, 1) zu verwenden, mit Schwerpunkt: „Erhaltung des historisch-dendrologischen Bestandes, unter Beachtung denkmalsgerechter Vorgaben“. Umsetzungen mit fachkompetenter Betreuung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister durch das Registergericht in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2025
